

22.12.2016

43.21

Frau Lehmann

Tel 0221 809-4025

Fax 0221 8284-3945

Sabine.lehmann@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -  
im Gebiet des Landschaftsverbandes  
Rheinland

zur Durchführung der Hilfe zur  
Erziehung beauftragten Einrichtungen  
im Gebiet des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände NW  
Spitzenverbände der freien  
Wohlfahrtspflege NW

### Rundschreiben 43/10/2016

Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII  
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a  
SGB VIII  
Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII  
hier: **Taschengeld ab 1.1.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 34, 35 SGB VIII, die Eingliederungshilfe gemäß § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII als Teil des notwendigen Lebensunterhaltes einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen. Die Höhe des Barbetrages wird vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Die Barbeträge sind identisch mit den Beträgen für minderjährige Hilfeempfänger und junge Volljährige nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII).



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

Der Minister hat mit Runderlass vom 21. Dezember 2016 – V A 2 – 6211 – die Höhe der Barbeiträge für Kinder und Jugendliche (Hilfeeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) **zum 1. Januar 2017 wie folgt neu festgesetzt:**

Stufe	Lebensalter	EURO
1.	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,80
2.	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	10,20
3.	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	15,10
4.	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	20,50
5.	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	25,50
6.	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	30,70
7.	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	35,80
8.	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	40,90
9.	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	47,90
10.	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	52,40
11.	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	62,30
12.	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	66,80

Der **Barbetrag für junge Volljährige** (vom Beginn des 19. Lebensjahres an: 18 Jahre und älter) beträgt mit Wirkung **vom 1. Januar 2017 - 110,43 €**.

Das Rundschreiben 43/8/2015 vom 27.11.2015 tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Jugend